

RS Vwgh 1983/12/14 83/13/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1983

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

83/13/0175

83/13/0176

Rechtssatz

Der Abgabenbehörde steht die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode frei. Ihr Ergebnis muß aber mit den Lebenserfahrungen im Einklang stehen, die Schätzungsgrundlagen müssen in einem einwandfreien Verfahren ermittelt werden, in welchem vor allem auch der Abgabepflichtige gehört werden muß (Hinweis E 16.2.1983, 82/13/0208).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983130169.X01

Im RIS seit

29.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at